

Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

A. Problem

Mit dem Entwurf wird in erster Linie die Erhöhung des Kindergeldes für das zweite Kind von 100 DM auf 130 DM zum 1. Juli 1990 verfolgt. Daneben dient der Entwurf kleineren, z. T. klarstellenden Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes, die sich in der Praxis als notwendig oder zweckmäßig erwiesen haben.

B. Lösung

Änderung des § 10 Abs. 1 und anderer Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Bundeshaushalt wird belastet

- durch die Erhöhung des Kindergeldes für das zweite Kind im Jahr 1990 mit 420 Mio. DM, in den folgenden Jahren mit je 840 Mio. DM;
- durch die Einschränkung der Ausschlußvorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 4 BKGG im Jahr 1989 mit etwa 50 000 DM, im Jahr 1990 mit etwa 1,5 Mio. DM und ab 1991 jährlich mit etwa 0,5 Mio. DM.

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 222), geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „hat“ die Worte eingefügt „und ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zwischen diesen Personen und ihren Eltern nicht mehr besteht“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

„außer Ansatz bleiben Ehegatten- und Kinderzuschläge und einmalige Zuwendungen sowie vermögenswirksame Leistungen, die dem Auszubildenden über die geschuldete Ausbildungsvergütung hinaus zustehen, soweit sie den nach dem jeweils geltenden Vermögensbildungsgesetz begünstigten Höchstbetrag nicht übersteigen.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 2 gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld von wenigstens 610 DM monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt.“

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Ist die Ausbildungsvergütung oder eine dem Unterhalts- oder Übergangsgeld vergleichbare Leistung in ausländischer Währung zu zahlen, treten an die Stelle der in den Sätzen 2 und 3 genannten Grenzwerte die entsprechenden Werte, die sich bei Anwendung der jeweils für September des vorangegangenen Jahres vom Statistischen Bundesamt bekanntgegebenen Verbraucherpreisparität ergeben.“

dd) Es wird folgender Satz angefügt:

„Zur Schul- oder Berufsausbildung (Satz 1 Nr. 1) gehört auch

1. die Zeit, in der unter den Voraussetzungen des § 1 und im zeitlichen Rahmen des § 4 des Bundeserziehungsgeldgesetzes ein Kind betreut und erzogen wird, solange mit Rücksicht hierauf die Ausbildung unterbrochen wird, sowie

2. die Zeit, in der mit Rücksicht auf eine solche Betreuung und Erziehung eine Ausbildung, die spätestens im vierten auf die Beendigung des vorherigen Ausbildungsabschnitts folgenden Monat aufgenommen werden könnte, vorläufig nicht angestrebt oder aufgenommen wird;

erfüllen beide Elternteile diese Voraussetzungen, so wird nur derjenige von ihnen berücksichtigt, den beide nach § 3 Abs. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes zum Berechtigten bestimmt haben.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Erfüllung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 oder 2 steht es gleich, wenn das Kind von der Bewerbung um einen Ausbildungsplatz oder von der Arbeitslosmeldung mit Rücksicht darauf vorläufig absieht, daß es unter den Voraussetzungen des § 1 und im zeitlichen Rahmen des § 4 des Bundeserziehungsgeldgesetzes sein eigenes Kind zu betreuen und erziehen beabsichtigt oder betreut und erzieht; Absatz 2 Satz 6 Halbsatz 2 ist anzuwenden.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Absatz 2 Satz 4 sowie die Absätze 2 a und 3 Satz 2 gelten entsprechend.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „ist“ werden die Worte „oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wäre“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Übt ein Berechtigter im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine unselbständige Tätigkeit aus, so wird sein Anspruch auf Kindergeld für ein Kind nicht nach Satz 1 Nr. 4 mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, daß sein Ehegatte als Beamter, Ruhestandsbeamter

oder sonstiger Bediensteter der Europäischen Gemeinschaften für das Kind Anspruch auf Kinderzulage hat; eine unselbständige Tätigkeit ist nur gegeben, wenn der Berechtigte eine der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit unterliegende oder nach § 169c Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes beitragsfreie Beschäftigung als Arbeitnehmer ausübt oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis steht.“

- b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Wenn die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bezeichnete Leistung nicht beantragt worden ist, kann die Zahlung des Unterschiedsbetrages versagt werden, soweit die Feststellung der anderen Leistung der Kindergeldstelle erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde.“

3. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „130“ ersetzt.

4. In § 11 Abs. 2 wird der Punkt am Ende von Nummer 3 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Beträge, die in dem nach Absatz 3 oder 4 maßgeblichen Kalenderjahr wie Sonderausgaben nach § 10e oder nach § 7b in Verbindung mit § 52 Abs. 21 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt worden sind, soweit sie die Summe der positiven Einkünfte, die der Berechtigte und sein nicht dauernd von ihm getrennt lebender Ehegatte in diesem Jahr aus Vermietung und Verpachtung hatten, nicht übersteigen.“

5. In § 11 a Abs. 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„In Fällen der Steuerfestsetzung nach § 32b des Einkommensteuergesetzes tritt an die Stelle des nach Satz 1 maßgeblichen Vomhundertsatzes ein Vomhundertsatz in Höhe des Unterschiedes zwischen dem nach Satz 1 maßgeblichen Vomhundertsatz und dem im Steuerbescheid ausgewiesenen besonderen Steuersatz.“

6. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird das Zitat „Sätze 2 bis 4“ durch das Zitat „Sätze 2 bis 6“ ersetzt.

7. In § 19 Abs. 1 werden jeweils die Worte „nach § 2 Abs. 1“ gestrichen.

8. In § 20 Abs. 2 Satz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

„Steht Arbeitnehmern Kindergeld auf Grund zwischen- oder überstaatlicher Regelungen für ihre

außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes lebenden Kinder zu, kann es ihren Arbeitgebern überwiesen werden;“

9. Nach § 44b wird folgender § 44c eingefügt:

„§ 44c

Übergangsvorschrift aus Anlaß
des Gesetzes vom . . . 1989 (BGBl. I S. . . .)

Für Ansprüche, die sich durch die Anwendung des § 8 Abs. 1 Satz 2 für die Monate zwischen dem 1. Mai 1987 und der Verkündung des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom . . . 1989 (BGBl. I S. . . .) ergeben, gilt § 9 Abs. 5 entsprechend.“

Artikel 2

In § 61 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570, 1339), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . . .), wird das Zitat „§ 2 Abs. 2 Satz 1 und 4,“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 2 Satz 1, 5 und 6,“ ersetzt.

Artikel 3

(1) In § 59 Abs. 2 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987, zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . . .), wird das Zitat „§ 2 Abs. 2 Satz 1 und 4,“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 2 Satz 1, 5 und 6,“ ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 4

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut des Bundeskindergeldgesetzes in der vom 1. Januar 1990 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 2

Buchstabe a Doppelbuchstabe bb tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1987, Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb tritt am 1. Januar 1990, Artikel 1 Nr. 3 tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Bonn, den 9. Mai 1989

Dr. Hoffacker
Dr. Becker (Frankfurt)
Dr. Blank
Börnßen (Bönstrup)
Bohlsen
Breuer
Frau Dempwolf
Eigen
Dr. Fell
Fischer (Hamburg)
Fuchtel
Funk (Gutenzell)
Ganz (St. Wendel)
Frau Geiger
Gerstein
Günther
Hedrich
Frau Dr. Hellwig
Herkenrath
Hinsken
Hörster
Graf Huyn
Dr. Jobst
Jung (Limburg)
Dr. Kappes

Kittelmann
Kossendy
Dr. Kunz (Weiden)
Lenzer
Frau Limbach
Lintner
Louven
Maaß
Frau Männle
Magin
Marschewski
Müller (Wadern)
Nelle
Dr. Olderog
Oswald
Pesch
Pfeffermann
Dr. Rüttgers
Sauer (Stuttgart)
Sauter (Epfendorf)
Schemken
Scheu
Schmidbauer
Dr. Schroeder (Freiburg)
Schwarz

Seesing
Spilker
Dr. Stark (Nürtingen)
Dr. Uelhoff
Frau Verhülsdonk
Graf von Waldburg-Zeil
Weiß (Kaiserslautern)
Werner (Ulm)
Wilz
Frau Dr. Wisniewski
Zeitlmann
Dr. Dregger, Dr. Bötsch und Fraktion

Beckmann
Cronenberg (Arnsberg)
Eimer (Fürth)
Frau Folz-Steinacker
Heinrich
Nolting
Frau Seiler-Albring
Dr. Thomae
Frau Walz
Wolfgramm (Göttingen)
Frau Würfel
Mischnick und Fraktion

Begründung**Allgemeiner Teil**

Mit dem Entwurf wird in erster Linie die Erhöhung des Kindergeldsatzes für das zweite Kind von 100 DM auf 130 DM monatlich ab 1. Juli 1990 verfolgt (Artikel 1 Nr. 3).

Die weiteren, meist kleineren, z. T. klarstellenden Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes haben sich in der Praxis als notwendig oder zweckmäßig erwiesen.

Besonderer Teil**Zu Artikel 1***Zu Nummer 1**Buchstabe a*

In der kindergeldrechtlichen Pflegekind-Definition fehlt — anders als in der entsprechenden steuerrechtlichen Definition (§ 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG) — die ausdrückliche Einschränkung, daß die als Pflegekinder in Betracht kommenden Kinder nicht mehr in der Obhut und Pflege ihrer leiblichen Eltern stehen dürfen. Da es streitig geworden ist, ob diese Einschränkung wegen der Natur des Pflegekindschaftsverhältnisses auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Gesetz gilt, soll die Frage im Gesetz klarstellend bejaht werden.

Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Vermögenswirksame Leistungen, die ein Auszubildender aus dem Auszubildendenverhältnis zusätzlich erhält, werden von je her in der Praxis nicht zu der Auszubildendenvergütung gezählt, die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG bei Erreichen des monatlichen Bruttowerts von 750 DM zum Wegfall der Berücksichtigung des Auszubildenden führt. Das ist richtig, weil die vermögenswirksamen Leistungen fest angelegt werden müssen und daher nicht — wie die genannte Vorschrift es nach ihrem Sinn voraussetzt — für die Deckung des Unterhaltsbedarfs des Auszubildenden verfügbar sind. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts macht es erforderlich, das Gesetz klarstellend zu ergänzen.

Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Die Vorschrift über den kindergeldausschließenden Bezug von Unterhalts- oder Übergangsgeld (§ 2 Abs. 2 Satz 3 BKGG) bedarf in zweifacher Hinsicht der Anpassung. Der in Nummer 1 gesetzte (Netto-) Grenzwert „580 DM“ entspricht vom 1. Januar 1990 an nicht mehr wie in seiner ursprünglichen Bemessung dem Netto-Wert der in § 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG genannten 750 DM (brutto), weil dieser Netto-Wert sich dann infolge der Änderungen des Einkommensteuerrechts auf ca. 610 DM erhöht hat. Hieran muß der in § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BKGG festgesetzte Wert angepaßt werden, damit wieder mit den Regelungen der Sätze 2 und 3 Nr. 1 wirtschaftlich dasselbe Ergebnis erreicht wird. Seit der Änderung der Regelungen des Arbeitsförderungsgesetzes und des Sozialversicherungsrechts zur Bemessung des Übergangsgeldes muß die Kindergeldpraxis den in § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BKGG festgesetzten (Brutto-) Grenzwert als Nettowert umdeuten, und zwar wegen Gleichheit der Interessenlage auf den nach Nummer 1 a. a. O. maßgeblichen Betrag. Dies soll im Gesetz klargestellt werden.

Grenzwert „580 DM“ entspricht vom 1. Januar 1990 an nicht mehr wie in seiner ursprünglichen Bemessung dem Netto-Wert der in § 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG genannten 750 DM (brutto), weil dieser Netto-Wert sich dann infolge der Änderungen des Einkommensteuerrechts auf ca. 610 DM erhöht hat. Hieran muß der in § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BKGG festgesetzte Wert angepaßt werden, damit wieder mit den Regelungen der Sätze 2 und 3 Nr. 1 wirtschaftlich dasselbe Ergebnis erreicht wird. Seit der Änderung der Regelungen des Arbeitsförderungsgesetzes und des Sozialversicherungsrechts zur Bemessung des Übergangsgeldes muß die Kindergeldpraxis den in § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BKGG festgesetzten (Brutto-) Grenzwert als Nettowert umdeuten, und zwar wegen Gleichheit der Interessenlage auf den nach Nummer 1 a. a. O. maßgeblichen Betrag. Dies soll im Gesetz klargestellt werden.

Buchstabe b Doppelbuchstabe cc

Da die die kindergeldrechtliche Berücksichtigung möglicherweise ausschließenden Bezüge „Ausbildungsvergütung“ sowie „Unterhaltsgeld“ und „Übergangsgeld“ auch im Ausland und damit in ausländischer Währung anfallen können, bedarf es zur Anwendung des § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BKGG einer am Verbrauchergeldwert orientierten Umrechnungsregelung.

Buchstabe b Doppelbuchstabe dd

Eine Unterbrechung der Ausbildung, die im Interesse der durch das Bundeserziehungsgeldgesetz förderungsfähigen Kleinkindbetreuung vorgenommen wird, führt schon nach der derzeitigen Praxis nicht zum Wegfall der kindergeldrechtlichen Berücksichtigung des Auszubildenden, solange der Auszubildende die Ausbildung nach dieser oder einer durch Landesrecht geförderten Betreuung fortzusetzen beabsichtigt. Dies soll im Gesetz ausdrücklich klargestellt werden.

Buchstabe c Doppelbuchstabe aa

Junge Ausbildungs- oder Arbeitsplatzbewerber werden nach der Praxis nicht dadurch von der kindergeldrechtlichen Berücksichtigung ausgeschlossen, daß sie ihre Bewerbung wegen der nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz förderungsfähigen Kleinkindbetreuung unterbrechen. Das soll — wie nach Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd des Entwurfs — im Gesetz klargestellt werden.

Buchstabe c Doppelbuchstabe bb

Für den Fall, daß die die kindergeldrechtliche Berücksichtigung möglicherweise ausschließenden Einkünfte in ausländischer Währung erzielt werden, muß die Umrechnungsvorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 4 BKGG (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc des Entwurfs) für entsprechend anwendbar erklärt werden.

*Zu Nummer 2**Buchstabe a Doppelbuchstabe aa*

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Sie läßt etwaige abweichende Bestimmungen des Rechts der Europäischen Gemeinschaften nach § 42 Satz 2 BKGG unberührt.

Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Der Europäische Gerichtshof hat am 7. Mai 1987 entschieden, daß § 8 Abs. 1 Nr. 4 BKGG die Kindergeldzahlung für bestimmte Fallgruppen nicht mit Rücksicht auf die Familienzulagen ausschließen darf, die Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften erhalten. Dem trägt die vorgeschlagene Ergänzung des § 8 Abs. 1 BKGG Rechnung.

Buchstabe b

Im Zusammenhang mit der zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa genannten Klarstellung soll durch Ergänzung des § 8 Abs. 2 BKGG sichergestellt werden, daß die Kindergeldstellen nicht allzu verwaltungsaufwendige fiktive Berechnungen zur Höhe der in Betracht kommenden ausländischen Leistungen anzustellen brauchen.

Zu Nummer 3

Die vorgeschlagene Erhöhung des Kindergeldes für das zweite Kind trägt der besonderen Belastung von Berechtigten mit mehreren Kindern Rechnung.

Zu Nummer 4

Die Regelung stellt — entsprechend der Kindergeldpraxis — klar, daß die Ablösung des bei der Ermittlung der Einkünfte zu beachtenden § 7 b EStG durch § 10 e bzw. § 52 Abs. 21 Satz 4 EStG (Gesetz zur Neuordnung der steuerrechtlichen Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums vom 15. Mai 1986, BGBl. I S. 730) bei der einkommensabhängigen Kindergeldminderung nicht zu Nachteilen für die Berechtigten führen soll. Dessen bedarf es, da § 11 Abs. 2 BKGG bisher einen entsprechenden nach der Ermittlung der Einkünfte vorzunehmenden Abzug nicht ausdrücklich vorsieht.

Zu Nummer 5

In Fällen der Besteuerung nach § 32 b EStG (Progressionsvorbehalt) wird der Kinderfreibetrag auch dann wenigstens teilweise genutzt, wenn das zu versteuernde Einkommen geringer ist als der steuerliche Grundfreibetrag. Es ist angemessen, diese Nutzung, deren Ausmaß aus dem im Einkommensteuerbescheid genannten besonderen Steuersatz ersichtlich ist, durch Anwendung eines Vomhundertsatzes, der entsprechend geringer ist als der in § 11 a Abs. 6 Satz 1 BKGG für den Regelfall genannte, zu berücksichtigen.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Anpassung an die Änderungen des § 2 Abs. 2 BKGG durch Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Nummer 7

Die in § 19 Abs. 1 BKGG geregelte Mitwirkungspflicht von anderen Personen als dem Antragsteller oder Berechtigten betraf nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut ursprünglich sämtliche beim Antragsteller oder Berechtigten berücksichtigten Kinder sowie die sonstigen Personen, bei denen diese Kinder berücksichtigt werden. Das ergibt sich aus der in dieser Vorschrift enthaltenen Bezugnahme auf § 2 Abs. 1 BKGG, in dem damals die berücksichtigungsfähigen Kinder aufgeführt waren. Durch das Adoptionsanpassungsgesetz sind die „eigenen“ Kinder des Antragstellers oder Berechtigten aus der Aufzählung des § 2 Abs. 1 BKGG herausgenommen und allein in § 1 BKGG erwähnt worden („seine Kinder“), ohne daß entsprechende redaktionelle Konsequenzen für § 19 Abs. 1 BKGG gezogen worden sind. Dies soll jetzt geschehen.

Zu Nummer 8

Die hier vorgesehene Neufassung erweitert die Möglichkeit der Auszahlung des Kindergeldes über die Arbeitgeber der Berechtigten auf Fälle, in denen die Berechtigten keinen Wohnsitz mehr in ihrem Heimatland haben.

Zu Nummer 9

Durch die hier vorgesehene Übergangsvorschrift soll gewährleistet werden, daß die mit Rücksicht auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für die Vergangenheit entstehenden Ansprüche abweichend von § 9 Abs. 2 BKGG — der Anträgen nur 6monatige Rückwirkung beimißt — innerhalb von 6 Monaten nach Verkündung des Zwölften Änderungsgesetzes geltend gemacht werden können.

Zu Artikel 2 und 3

Durch diese Änderungen soll sichergestellt werden, daß die durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd vorgenommene Klarstellung zum kindergeldrechtlichen Ausbildungsbegriff auch für den Bereich des Waisengeldes nach dem Beamten- und dem Soldatenversorgungsrecht gilt.

Zu Artikel 6

Die rückwirkende Inkraftsetzung des Artikels 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb entspricht dem Zeitpunkt, in dem das maßgebliche Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu § 8 Abs. 1 Nr. 4 BKGG ergangen ist. Die übrigen Abweichungen von dem in Artikel 6 Satz 1 genannten Zeitpunkt des Inkrafttretens erklären sich daraus, daß

- die Erhöhung des in § 2 Abs. 2 Satz 3 BKGG gesetzten Grenzwerts (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb) wegen ihrer Abhängigkeit von der Steuerreform 1990 erst zum Zeitpunkt von deren Wirksamwerden in Kraft gesetzt werden kann;
- die Erhöhung des Kindergeldes für das zweite Kind (Artikel 1 Nr. 3) erst zum 1. Juli 1990 vorgesehen werden kann.

Kosten

Der Bundeshaushalt wird durch die vorgeschlagenen Änderungen wie folgt belastet:

- Durch die Erhöhung des Kindergeldsatzes für das zweite Kind im Jahr 1990 um 420 Mio. DM, ab 1991 um 840 Mio. DM jährlich;
- durch die Einschränkung der Ausschlußvorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 4 BKGG im Jahr 1989 mit etwa 50 000 DM, im Jahr 1990 mit etwa 1 500 000 DM und ab 1991 jährlich mit etwa 500 000 DM.

Diese Mehrausgaben werden bei der Fortschreibung der mehrjährigen Finanzplanung berücksichtigt werden. Im übrigen entstehen durch die vorgeschlagenen Änderungen keine in der zur Zeit gültigen Finanzplanung nicht berücksichtigten Mehrausgaben. Ländern und Gemeinden entstehen keine Mehrausgaben.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen, insbesondere die Erhöhung des Kindergeldsatzes für das zweite Kind, werden sich voraussichtlich nicht auf Einzelpreise und das Preisniveau einschl. des Verbraucherpreisniveaus auswirken.

